

Fehlt diese Absicht so ist das Herstellen, Einführen oder Sich-Ver schaffen nicht nach § 125 StGB strafbar, wie z# B. der bloße Besitz pornografischer Bilder#

Soweit die pornografischen Erzeugnisse gleichzeitig den Charakter von Schund- und Schmutzerzeugnissen haben (§ 146 Abs# 3 StGB) und durch ihre Verbreitung, Einfuhr oder Herstellung Kinder oder Jugendliche gefährdet werden, sind die §§ 125 und 146 StGB tateinheitlich anzuwenden#

Die Verbreitung pornografischer Erzeugnisse ist ein Vergehen. Es wird mit Strafen ohne Freiheitsentzug und Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bekämpft#

3#2# Die Straftaten gegen die -persönliche Freiheit 1)

3#2#1# Die Erscheinungsformen und das Wesen der Raub- und Erpressungskriminalität 2)

Kriminologische Untersuchungen zeigten folgende Erscheinungsformen dieser schweren Kriminalität gegen die persönliche Freiheit: Ausräubung oder Erpressung

- von Zechkumpanen und Betrunkenen während oder nach einem Gast st ätt enauf enthalt
 - von Passanten, insbesondere Frauen, auf Straßen, Plätzen und Parkanlagen unter Ausnutzung der Dunkelheit
 - von Homosexuellen
 - von Bürgern in Wohnungen und Jbernachtungssteilen
 - nach Inaussichtstellung oder Ablehnung des Sexualverkehrs
- Schließlich zeigten sich in seltenen Fällen
- Überfälle auf Geschäfte, Betriebe und Gewerberäume
 - Überfälle auf Taxifahrer
 - Überfälle durch herumvagabundierende Täter# 1

-
- 1) Vgl# zu den folgenden Bestimmungen die Kommentierung in Strafrecht der DDR, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch,a.a#0#
 - 2) Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf Untersuchungen und Feststellungen von K* Manecke, Die Determination der Raubkriminalität, Habilitationsschrift, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität 1969